



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel.02263/8472

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten

13.04.2026

BESCHEID

Über Ihre Berufung zur Bescheidbeschwerde aufgrund des ausgestellten Bescheides vom 05.01.2026 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht vom Gemeindevorstand als zuständige Behörde folgende

Berufungsentscheidung:

Ihrer Berufung zum Verweigerungsbescheid auf Erteilung der restlichen Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16.02.2026 wird nicht Folge gegeben und die gewünschte Information nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: §11 Abs 1 IFG, §9 (1) IFG

Begründung:

Nach Einlangen Ihrer Berufung wurden die nach dem Informationsfreiheitsgesetz erforderlichen Prüfungsschritte erneut durchgeführt. Das Gesetz sieht gem. §22a B-VG und §11 Abs 1 IFG vor, dass Informationen dann zur Veröffentlichung bestimmt und auch auf Antrag zugänglich zu machen sind, soweit und solange diese nicht der Geheimhaltung unterliegen und dies keinen erheblichen Mehraufwand hinsichtlich des Schwärzens sensibler Informationen bedeutet.

§ 11

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

§9

(1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

Die angeforderten Informationen aus 1) können gemäß §9 Abs. 1 IFG aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit nicht erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 11 (2) IFG das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zulässig. Die Beschwerde ist gem. § 7 (4) VwGVG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der belangten Behörde schriftlich oder in einer technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at einzubringen. Die Beschwerde muss den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde bezeichnen, sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weiters das Begehren und schließlich die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabrina Seidl-Koch', written over a horizontal dotted line.

Sabrina Seidl-Koch